

## S T A T U T E N

### M E D I A T I O N S F O R U M   S C H W E I Z

#### Art. 1        Name

Unter dem Namen „Mediationsforum Schweiz“ besteht ein Verein am Wohnsitz des Präsidiums im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

#### Art. 2        Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Pflege des Kontaktes zwischen den Teilnehmenden des CAS (Nachdiplomkurses) in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung der Fachhochschule Nordwestschweiz und gleichwertiger Ausbildungen in der Schweiz;
- b) die gemeinsame Fort- und Weiterbildung und den fachlichen Austausch mit den Dozierenden der Ausbildung in Mediation;
- c) die gemeinsame Förderung und Propagierung der Mediation, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Schule, Umwelt, Verwaltung und Politik;
- d) Die Unterstützung des Dachverbandes in der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung in Mediation und der beruflichen Standards in der Mediationspraxis;
- e) die Interessenvertretung der Vereinsmitglieder gegenüber und die Kooperation mit dem Schweizerischen Dachverband Mediation (SDM);
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Mediationsvereinen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Als ordentliche Mitglieder können alle Teilnehmenden des CAS (Nachdiplomkurses) Mediation in Wirtschaft, Umwelt und Verwaltung der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Diplom oder einer abgeschlossenen anderen gleichwertigen Ausbildung aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand und schliesst die Anerkennung der Statuten in sich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Bezahlung des alljährlich von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrages verpflichtet. Weitere finanzielle Pflichten der Mitglieder bestehen nicht.

Der Austritt erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung bis spätestens Ende September an den Vorstand oder durch Ausschluss mittels Vorstandsentscheid.

Als Ehren- oder Freimitglieder können durch Vorstandsbeschluss Persönlichkeiten aufgenommen werden, die besondere Leistungen im Sinne des Vereinszweckes erbracht haben.

### Art. 4 Gönner/Gönnerinnen

Als Gönner/Gönnerinnen ohne Mitgliedschaftsstatus können natürliche und juristische Personen vom Vorstand aufgenommen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

### Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsstelle

## Art. 6 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Vereinsversammlung wählt ein Mitglied für das Präsidium und den übrigen Vorstand und entscheidet nach Anhörung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr statt zur Vornahme der erforderlichen Wahlen, zur Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und zur Behandlung allfälliger weiterer Geschäfte.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand oder von einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 15 Tagen einzuhalten und die Traktanden sind in der Einladung zu nennen. Beschlüsse und Wahlen werden mit der relativen Mehrheit der stimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die ebenfalls mitstimmende Vorsitzende den Stichentschied.

## Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine repräsentative Vertretung aller Mitglieder und möglichst aller Berufsgattungen zu achten. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ des Vereins und vertritt diesen nach innen und aussen. Er legt die Unterschriftenregelung fest, verteilt die zu lösenden Aufgaben unter sich und kann Mitglieder oder Dritte für bestimmte Aufgaben beiziehen.

Art. 8      Revisionsstelle

Zwei von der Vereinsversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählte Revisoren/Revisorinnen prüfen die jeweils auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessende Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 9      Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten über Vereinsbelange unter Mitgliedern und/oder Organen ist eine Beilegung durch Mediation anzustreben.

Art. 10     Auflösung

Der Verein kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene, von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder besuchte Vereinsversammlung mit Mehrheitsbeschluss aufgelöst werden. Kommt keine beschlussfähige Auflösungsversammlung zustande, kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen an einer zweiten Vereinsversammlung die Auflösung mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Bei einer Auflösung sind die vorhandenen Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden, wobei die Auflösungsversammlung näheres darüber beschliessen kann.

---

Also beschlossen an der Gründungsversammlung vom 12. Februar 2000, revidiert an der Generalversammlung vom 16. Mai 2008.